

BD / Motion Bischofberger-Altentrhein vom 27. November 2007

Spürbare Senkung der Nutzungsentschädigung bei öffentlichen Gewässern

Antrag der Regierung vom 22. Januar 2008

Nichteintreten.

Begründung:

1. Die Höhe der Nutzungsentschädigung für Hafenanlagen ist im Kanton St.Gallen im Grundsatz im Gesetz über die Gewässernutzung (abgekürzt GNG) und konkret in der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (im Folgenden VNEGNG) geregelt. Mit dem II. Nachtrag zur VNEGNG hat die Regierung im Jahr 2001 die Grundnutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme von Strand- und Seeboden um Fr. 1.– je m² und Jahr gesenkt, was im Einzelfall einer Reduktion von etwa 16 Prozent entspricht. Die Nutzungsentschädigung beträgt seither zwischen Fr. 4.– und 12.– je m² und Jahr. Der gesetzliche Rahmen wird damit bei weitem nicht ausgeschöpft, beträgt doch der mögliche Höchstsatz Fr. 30.– je m² und Jahr (Art. 41bis Abs. 2 GNG).

Im Kanton Thurgau beträgt die Nutzungsentschädigung zwischen Fr. 2.50 und Fr. 10.–, im Kanton Schwyz Fr. 3.– je m² und Jahr. Die Höhe der Nutzungsentschädigung im Kanton St.Gallen entspricht damit in etwa derjenigen des Kantons Thurgau, während im Kanton Schwyz deutlich weniger bezahlt werden muss. Im Kanton Zürich schliesslich werden Fr. 16.65 je m² und Jahr erhoben. Bei der Revision des GNG, der Ausarbeitung der VNEGNG und der «Richtlinien für die Bemessung der jährlichen Nutzungsentschädigung für Anlagen an Seen» wurde darauf geachtet, dass sich die Nutzungsentschädigungen im Kanton St.Gallen im Rahmen der in den Kantonen Thurgau und Zürich erhobenen Abgaben bewegen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Höhe der Nutzungsentschädigungen ist jedoch nicht nur der Vergleich mit den Nachbarkantonen anzustellen. Es ist insbesondere auch auf den wirtschaftlichen Vorteil der Hafенbetreiber abzustellen und diesem eine angemessene Abgabe an den Kanton gegenüberzustellen. Eine entsprechende Untersuchung im Rahmen des II. Nachtrags zur VNEGNG hat gezeigt, dass die an den Kanton zu entrichtende Nutzungsentschädigung nicht wirklich in Relation zur tatsächlich erhobenen Bootsplatzmiete gesetzt werden kann. Die Nutzungsentschädigung macht regelmässig nur einen untergeordneten Anteil des Mietzinses für die Liegeplätze aus.

2. Nicht zutreffend ist, dass die Ersatzsteganlage in der Mündung des Alten Rheins von einer massgeblichen Reduktion bei der Nutzungsentschädigung profitiere, weil sie im Eigentum des Kantons St.Gallen stehe.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Hafenanlage an der Mündung des Alten Rheins im Eigentum des Rheinunternehmens (öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) steht. Die Grundnutzungsentschädigung wird indessen angemessen reduziert, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere wenn der Strand- und Seeboden im

Eigentum Dritter steht (Art. 5 Abs. 2 VNEGNG). Konkret werden in diesen Fällen lediglich 50 Prozent der Flächen angerechnet. Weil die Ersatzsteganlage auf Grundeigentum des Rheinunternehmens gebaut wird, profitiert das Rheinunternehmen von dieser Regelung. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass neben vielen anderen Hafenanlagen auch der unmittelbar angrenzende Hafen «Marina Rheinhof» von dieser Regelung profitiert.